

RS Vwgh 2001/9/12 96/13/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z1;

EStG 1988 §23 Z1;

Rechtssatz

Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist bereits anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen grundsätzlich auf eine unbestimmte Zahl von Personen erstreckt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130184.X01

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at